

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0108-I/A/15/2015

Wien, am 8. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4500/J des Abgeordneten Doppler und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Im Zeitraum 1. Jänner 2013 bis zum Einlangen der Anfrage wurde in meinem Ressort im Jahr 2014 von einem Bediensteten sowohl ein Frühkarenzurlaub für Väter im Ausmaß von 4 Wochen als auch eine Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz, beginnend mit 1. Dezember 2014 (voraussichtlich für einen Zeitraum von 11 Monaten) in Anspruch genommen.

Frage 2:

Seit dem 1. Jänner 2013 wurde kein Antrag abgelehnt.

Frage 3:

Die konkreten Karenzregelungen sind im Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz enthalten. Beide Elternteile haben unter den gleichen Voraussetzungen einen individuellen Anspruch auf Karenz. Es bleibt ihnen selbst überlassen zu entscheiden, wie die Karenzzeiten aufgeteilt werden. Die Karenz kann jedoch längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen und zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Eine weitere Vorgabe ist, dass die Karenzteile unmittelbar aneinander anschließen müssen. Die gleichzeitige Karenzierung von Mutter und Vater ist prinzipiell nicht möglich. Eine Ausnahme stellt der erstmalige Wechsel dar, bei dem sich die Karenzzeiten für einen Monat überschneiden können. Dies verkürzt jedoch die Höchstdauer der Karenz um einen Monat.


Als Maßnahme zur Stärkung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung nach der Geburt wurde - unabhängig vom Anspruch auf Karenz nach dem VBG - ein Rechtsanspruch auf Frühkarenzurlaub unter Entfall der Bezüge für Väter bereits ab der Geburt des Kindes geschaffen. Dieser Karenzurlaub kann ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des (fiktiven) Beschäftigungsverbotes der Mutter in Anspruch genommen werden. Der Beginn und die genaue Dauer - bis zu maximal vier Wochen - dieses Frühkarenzurlaubes können frei gewählt werden. Die Frühkarenz ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Väterkarenz nach dem Väterkarenzgesetz zu betrachten.

An der Verwaltungsakademie des Bundes werden seit Jahren Weiterbildungsangebote im Bereich „Gender und Gleichstellung“ angeboten, um Führungskräfte, Gleichbehandlungsbeauftragte, Personalentwickler/innen zu schulen.

Darüber hinaus sind die Bediensteten im Bundesministerium für Gesundheit durch ein ressortinternes Rundschreiben über die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Karenz informiert.

Und grundsätzlich möchte ich auf den Altersdurchschnitt meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinweisen, der ganz selbstverständlich erklärt, warum Karenz wegen der Geburt eines Kindes sowohl von Müttern als auch von Vätern nicht häufig in Anspruch genommen wird.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	YEO35y+w/kDzXm2p/io1ub+21D+S7/RzDOtlK6F50nkVKglHCLyMC2GlrrPHmDyqkxjw4LNMyMX6RxwsXDAJg9v+N4RWvEWZhrGpyVlyssF0ZTdhylvuu2yc5ZlobFflrdyqf+l8yTDSkO1xPSwVzwUfxy0c4FrerT7xFh8UM8o=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-09T07:36:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	